

30 W (pat) 28/07

(Aktenzeichen)

# **BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS**

In der Beschwerdesache

...

## betreffend die Markenanmeldung 305 64 750.4

hier: Berichtigung des Beschlusses vom 30. Juli 2009

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 11. Februar 2010 unter Mitwirkung der Richterin Winter als Vorsitzende, der Richterin Hartlieb und des Richters Schell

#### beschlossen:

Der Beschluss vom 30. Juli 2009 wird dahingehend berichtigt, dass es im Tenor statt

"Dienstleistungen eines Einzelhandelsunternehmens, nämlich die Zusammenstellung eines Sortiments von Filmen, Fotopapieren und Farbbildern, Fotoapparaten, Filmkameras, Objektiven"

### richtig heißen muss:

"Dienstleistungen eines Einzelhandelsunternehmens, nämlich Zusammenstellung eines Sortiments von Ferngläsern, Videorekordern, Projektionsgeräten, Stativen".

#### Gründe

Nachdem in den Gründen des Beschlusses auf Seite 7 die Schutzunfähigkeit der angemeldeten Marke hinsichtlich der im ursprünglichen Tenor aufgeführten Einzelhandelsdienstleistungen dargelegt worden war und auf Seite 8 das Fehlen von Versagungsgründen hinsichtlich der "Dienstleistungen eines Einzelhandelsunternehmens, nämlich die Zusammenstellung eines Sortiments von Ferngläsern, Videorekordern, Projektionsgeräten, Stativen" festgestellt worden war, stimmen Tenor und Begründung nicht überein; es liegt eine offenbare Unrichtig-

keit im Sinne von § 80 Abs. 1 MarkenG vor (vgl. Ströbele/Hacker, MarkenG, 9. Aufl. § 80 Rdn. 4 m. w. N.), die zu berichtigen ist.

Winter Hartlieb Schell

CI